

§ 8 b

Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 bis 5 beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

(2) 1 Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, **ohne** dass eine **Warnstufe** festgestellt ist, der **Indikator „Neuinfizierte“** gemäß § 2 Abs. 4 **mehr als 35** und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, bei Betreten einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 vorzulegen. 2 § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 Die Veranstalterin oder der **Veranstalter** hat den **Nachweis aktiv einzufordern**. 3 Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den **Zutritt zu verweigern**.

(3) 1 Gilt die **Warnstufe 1** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. 2 Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 3 § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) 1 Gilt mindestens die **Warnstufe 2** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV **und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 vorzulegen; sie **muss** abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine **Atemschutzmaske** mindestens des Schutzniveaus **FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. 2 Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. 3 § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) 1 Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 **gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen**, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. 2 Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in

klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, **müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests** gemäß § 7 **führen**.